
Schutzkonzept des St. Ursula Gymnasiums Freiburg gegen sexualisierte Gewalt

(Version 07.03.2023)

1. Präambel.....	2
2. Strukturelemente des institutionellen Schutzkonzeptes	3
2.1 Standards und Anforderungen, die sich aus der Prävention sexueller Gewalt für das St. Ursula Gymnasium und seine Angestellten ergeben	3
2.2 Verhaltensanforderungen an Führungskräfte und Angestellte	4
2.3 Regelungen und Verfahren zur Sicherstellung der persönlichen Eignung unserer beruflichen und ehrenamtlichen Angestellten	5
2.4 Schulung und Qualifizierung unserer Angestellten.....	5
3. Umsetzung der Präventionsarbeit (u.a. Workshops) – Eine thematische Übersicht des Präventionscurriculums nach Klassenstufen.....	6
3.1 Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt	6
3.2 Prävention Sucht und Medien	6
3.3 Gesundheitsförderung	7
4. Ansprechpersonen und Aufgabenbereiche am St. Ursula Gymnasium	8
4.1 Präventionsfachkraft.....	8
4.2 Präventionsfachkräfte der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg.....	8
4.3 Schulsozialarbeiterinnen.....	8
4.4 Schulseelsorgerin	9
4.5 Beratungslehrerin	9
4.5 Medienpräventionsfachkraft	9
4.5 Abteilungsleitung.....	9
5. Handreichung bei Verdacht gegenüber einer Person aus dem sozialen Nahraum außerhalb der Schule	10
5.1. Vorgehen	10
5.2 Anmerkungen zur Handreichung	11
6. Handreichung bei Verdacht gegenüber einer Person innerhalb der Schule (Mitarbeiter/in).....	12
6.1 Vorgehen	12
6.2 Anmerkungen zur Handreichung	13
7. Gesetzesgrundlage (auf die in den Handreichungen Bezug genommen wird).....	14
§85 (3) SchG Baden-Württemberg; Information des Jugendamtes.....	14
§8a (4) SGB VIII; Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	14
§8b SGB VIII; Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	14

1. Präambel

Sexueller Missbrauch ist keine Seltenheit, viele Mädchen und Jungen werden Opfer. Die Übergriffe werden zu ca. 90% durch Menschen im sozialen Nahraum begangen. Wegschauen kann keine Lösung sein – als Eltern, Erzieher*innen, Schulsozialarbeiter*innen und Pädagog*innen sind wir dafür verantwortlich, unseren Kindern und Jugendlichen Aufklärung und Schutz zu bieten, soweit es in unseren Möglichkeiten liegt. Gerade heranwachsende Kinder und Jugendliche sind manchmal mit der Entwicklung des Körpers und dem Definieren der eigenen Grenzen überfordert. Die Einflüsse der Peergruppe der neuen Medien sind vielfältig und nicht jeder hat die Stärke, sich dagegen immer durchzusetzen.

Darum ist es umso wichtiger, dass wir das Thema sexualisierte Gewalt angehen und Präventionsarbeit betreiben. Als Schule arbeiten hier mit Vereinen zusammen, deren Mitarbeiterinnen für diese Thematik ausgebildet und geschult sind. Hierbei geht es nicht nur darum, die Schülerinnen dabei zu unterstützen, Grenzen zu erkennen und aufzuzeigen, sondern auch den Schülerinnen deutlich zu machen, an wen Sie sich wenden können, um ggf. intervenieren zu können.

„Ein schulisches Schutzkonzept soll nicht nur Missbrauch in der Schule verhindern, sondern insbesondere dafür sorgen, dass Schülerinnen und Schüler, die andernorts sexuellen Missbrauch oder Übergriffe erleiden, hier ein kompetentes, verstehendes und helfendes Gegenüber finden. Da nahezu alle Kinder und Jugendliche über einen langen Zeitraum ihrer Kindheit und Jugend Schulen besuchen, ist die Chance, dass betroffene Mädchen und Jungen dort Hilfe erhalten können, größer, als an jedem anderen Ort, jeder anderen Einrichtung oder Organisation.“¹

Als eine Einrichtung der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg wollen wir allen Menschen, die am Schulleben des St. Ursula Gymnasiums teilnehmen, Hilfe und Unterstützung anbieten, damit sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Jede Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt widerspricht diesem christlichen Wertehorizont. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, ist mit unserem Grundauftrag unvereinbar.

Jeder Mensch ist einmalig als Person. Ihn in seiner Würde zu schützen, sein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit zu achten und seine sexuelle Integrität zu wahren, diesem Recht weiß sich unsere Schule in besonderer Weise verpflichtet.

Auf diesem Hintergrund verstehen wir die Prävention gegen sexuelle Gewalt und die Entwicklung einer Kultur des grenzachtenden Umgangs als festen Bestandteil unserer Arbeit und als dauerhafte Verpflichtung aller, die bei uns Verantwortung für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene tragen.

Das vorliegende Schutzkonzept enthält die wichtigsten Bestandteile der Präventionsarbeit am St. Ursula Gymnasium und wird von der Präventionsfachkraft in Rücksprache mit dem Beratungsnetz und der Schulleitung überarbeitet und aktualisiert.

¹ Quelle: Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Online unter: <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/schule>, letzter Zugriff: 26.04.2022.

2. Strukturelemente des institutionellen Schutzkonzeptes

2.1 Standards und Anforderungen, die sich aus der Prävention sexueller Gewalt für das St. Ursula Gymnasium und seine Angestellten ergeben

Persönlichkeitsrechte und Persönlichkeitsschutz

Wir stellen sicher, dass in die Persönlichkeitsrechte der anvertrauten Menschen und ihr Persönlichkeitsschutz in jeder Phase der Hilfe gewahrt werden. Dazu gehört insbesondere der Schutz vor körperlicher, psychischer Gewalt, vor Schadenszufügung oder Misshandlung, vor sexueller Gewalt, vor Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung. Im Rahmen des uns gestellten Hilfe- und Schutzauftrages achten wir die Privatsphäre der uns anvertrauten Menschen und deren Recht auf Intimität.

Unsere Führungskräfte und Angestellte sind sich ihrer besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Anvertrauten und Schutzbefohlenen bewusst und handeln entsprechend.

Unsere Angestellte sind entsprechend geschult und in den Verhaltenskodex unserer Schule eingewiesen. Wir stärken sie in ihrem professionellen pädagogischen Handeln und geben ihnen dabei Orientierung und Sicherheit.

Wir sorgen für Transparenz in unserer Arbeit und arbeiten mit den aufsichtsführenden Stellen eng zusammen.

Konflikte und Beschwerden

Wir legen Wert auf eine achtsame wertschätzende Kommunikation und Zusammenarbeit. Dazu gehört auch eine transparente Konflikt- und Beschwerdekultur:

Anvertraute, ihre Angehörigen aber auch unsere Mitarbeiter:innen werden ermutigt, auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme offen anzusprechen. Wir klären über Rechte und Beschwerdemöglichkeiten auf und stellen Informationen dazu schriftlich zur Verfügung. Für Beschwerden stellen wir ein geregeltes, transparentes Beschwerde- und Konfliktmanagement zur Verfügung und haben den Umgang mit Krisen geregelt. Wir weisen auf externe Beschwerdeinstanzen hin.²

Umgang mit Grenzen

Wir achten die Würde und Integrität des Menschen und begegnen den uns Anvertrauten in allen Situationen und Phasen der Hilfe respektvoll und wertschätzend. Wir beachten das Gebot der Verhältnismäßigkeit der pädagogischen Mittel und das Willkürverbot. Wir reflektieren unser Handeln regelmäßig und unterstützen das Kollegium und unsere Angestellte, damit diese Handlungssicherheit erhalten und sicher mit Grenzen umgehen können. Der Umgang mit Grenzen und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist Bestandteil der Qualifizierung des Kollegiums und unserer Angestellten.

² Vgl. Abschnitt 5 und 6: Handreichung bei Verdacht.

Umgang mit Grenzverletzungen

Wenn Personen mit ihrem Verhalten durch unangemessene Handlungen die Würde und persönliche Integrität Anderer verletzen, greifen wir ein und sorgen für Abhilfe. Die Verfahrensweisen sind entsprechend dokumentiert und der Schulgemeinschaft kommuniziert.³

2.2 Verhaltensanforderungen an Führungskräfte und Angestellte

Die Verhaltensanforderungen, die sich aus der Prävention sexueller Gewalt für unsere Führungskräfte und unsere Angestellte ergeben, haben wir einem Verhaltenskodex dar- gelegt. Dieser umfasst einen allgemeinen Teil, der vom Erzbischöflichen Ordinariat vor- gegeben ist und jeweils einen besonderen Teil für die Handlungsfelder, in denen ein besonderes Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen den beteiligten Personen eine prägende Rolle spielt.

Allgemeine Verhaltensanforderungen und –regeln sind insbesondere:

1. Unsere Arbeit und Zusammenarbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Führungskräfte und Angestellte verstehen sich als Teil eines Netzwerkes, in dem die Zusammenarbeit partnerschaftlich und arbeitsteilig ausgestaltet wird. Dies schließt den Bereich der Prävention explizit mit ein.
2. Unsere Führungskräfte pflegen einen kooperativen Führungsstil. Grundsäulen ihres Leitens und Führens sind Vertrauen, Wertschätzung und Respekt sowie die Beteiligung der Angestellte und ihre Einbindung in die sie betreffenden Entscheidungsabläufe. Dies ist wichtiger Teil unserer „Kultur der Achtsamkeit“.
3. Unsere Führungskräfte und Angestellte gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
4. Sie kennen die Persönlichkeitsrechte, achten sie und tragen Sorge, dass der Persönlichkeitsschutz der Anvertrauten gewährleistet wird.
5. Sie respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kin- der, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Sie achten auch auf ihre eigenen Grenzen und gehen auch achtsam mit Bildern und Medien um, insbesondere auch bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
6. Alle Führungskräfte und Angestellte sind aufgefordert, Grenzverletzungen bewusst wahrzunehmen und ggf. die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Sie sind darüber informiert, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.
7. Alle Führungskräfte und Angestellte sind aufgefordert, gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung zu nehmen. Bei Grenzverletzungen, Übergriffen und gewältigen Handlungen durch Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern oder andere Anvertraute greifen sie ein.
8. Sie sind verpflichtet, Kenntnisse von einem Sachverhalt, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, ihrer/m Vorgesetzten mitzuteilen. Sie kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsfällen und die Ansprechpartner in unserer Schule. Unsere Führungskräfte und Angestellten sind verpflichtet diese grundsätzlichen Verhaltensregeln einzuhalten.

³ Vgl. Abschnitt 5 und 6.

2.3 Regelungen und Verfahren zur Sicherstellung der persönlichen Eignung unserer beruflichen und ehrenamtlichen Angestellten

Mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen betrauen wir nur Personen, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Die Schulleitung thematisiert die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie in weiteren Mitarbeitergesprächen.

Zur formalen Prüfung der Eignung in diesen Handlungsfeldern

1. holen wir von neuen Angestellten vor ihrer Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes ein.

Ein im Rahmen einer Bewerbung vorgelegtes erweitertes Führungszeugnis wird nur von der/dem jeweils für die Prüfung bestellten Verantwortlichen (in der Schulstiftung) geprüft.

2. Lassen wir uns von neuen Angestellten eine unterzeichnete Selbstauskunftserklärung unterzeichnen, in der diese uns gegenüber versichern,
 - dass sie nicht wegen einer Straftat im Sinne von § 2 Absatz 2 der PräVO rechtskräftig verurteilt worden ist und gegen sie auch nicht wegen des Verdachts einer solchen Straftat ermittelt wird oder ein Strafprozess anhängig ist.
 - dass gegen sie keine kirchlichen Straf- oder sonstige Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.

Außerdem werden sie darin verpflichtet, uns bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat im Sinne von § 2 Absatz 2 PräVO oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt hiervon unverzüglich zu informieren.

3. verpflichten wir neue Angestellte auf unsere Verhaltenskodizes, in dem Sie eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang unterzeichnen. Die dort vorgegeben Verhaltensregeln sollen ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine transparente Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen sicherstellen.

2.4 Schulung und Qualifizierung unserer Angestellten

Wir sind uns der Verantwortung darüber bewusst, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen integraler Bestandteil der Qualifizierungsmaßnahmen der Schulstiftung ist. Deshalb schulen wir alle Personen, die mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten und unterweisen sie in die damit verbundenen Anforderungen. Im Rahmen unserer Personalentwicklung ermitteln wir auch den sich im Bereich des Anvertrauensschutzes ergebenden Fortbildungsbedarf unserer Mitarbeiter/innen.

Wir bieten Schulungen Fortbildungen an, insbesondere zu Fragen von

- angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis;
- Strategien von Täterinnen und Tätern;
- Psychodynamiken der Opfer;
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen;
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen;

- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz;
- konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit;
- Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt;
- Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt;
- Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen;
- Sexualisierte Gewalt von Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen;

3. Umsetzung der Präventionsarbeit (u.a. Workshops) – Eine thematische Übersicht des Präventionscurriculums nach Klassenstufen

3.1 Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt

Klasse	Maßnahme	Durchführung
5	WenDo – Selbstbehauptung und Selbstverteidigung (freiwillig, Kosten tragen die S.)	Trainerin von <i>Tritta</i> e.V.
5	WS „Gewaltprävention“ und interaktiver Elterninformationsabend	Präventionsbeamter bzw. Jugendsachbearbeiter der Polizeilichen Kriminalprävention BPOLR Freiburg
6	Workshop und Elterninformationsabend „Schutz gegen sexualisierte Gewalt“	Referentinnen von <i>Wildwasser</i> e.V.
11	Impulsgespräche zum Thema „sexualisierte Gewalt“	Referentinnen von <i>Frauenhorizonte</i> e.V.

3.2 Prävention Sucht und Medien

Klasse	Maßnahme	Durchführung
5	Workshop (und Elternabend) „Soziale Netzwerke“	Referenten des Landesmedienzentrums
7	Workshop (und Elternabend) „Gefahren im Internet“	Kriminalhauptkommissar / Abteilung Prävention
8	Bausteine während der Bündelungswoche (1) Medienbildung / -prävention: Dein Algorithmus – meine Meinung (2) Medienbildung / -prävention: Einkaufen im Internet	Lehrkräfte
8/9	Ausbildung / Fortbildung für Schülerinnen – SMEP „Schüler-Medien-Mentoren-Programm“	Referenten des Landesmedienzentrums

9	Workshop „Suchtprävention“	Referentinnen von <i>FrauenZimmer</i> e.V.
11	Bausteine während der Bündelungswoche (1) Medienprävention: Gefahren im Internet	Lehrkräfte

3.3 Gesundheitsförderung

Klasse	Maßnahme	Durchführung
5	Gefahren auf Bahnanlagen	Präventionsbeamter bzw. Jugendsachbearbeiter der Polizeilichen Kriminal- prävention BPOLR Freiburg
6	Workshop MFM „Mädchen Frauen meine Tage“ (freiwillig, Kosten tragen die S.)	MFM-Referentin, Familienreferat im Erzbistum Freiburg
6	Fahrradhelm-Prävention „Schütze dein Bestes“	Präventionsbeamte der Landespolizei
7	Workshop zum Thema Essstörungen	Nathalie Weber (Buch „Folge dem Kompass deines Herzens“)
8	WS „Psychische Krisen im Jugendalter – Depression, Ritzen, Essstörung“ mit Elterninformationsabend	Referentinnen des <i>FMGZ</i> (<i>Frauen-Mädchen- Gesundheits-Zentrum</i>) e.V.

4. Ansprechpersonen und Aufgabenbereiche am St. Ursula Gymnasium

4.1 Präventionsfachkraft: Prisca Rütermann

- Schwerpunkt: (sexualisierte) Gewalt
- „Kümmerin“: Thema „Wachhalten“ auf der Organisationsebene Schule
- Planung und Koordination von Workshops (*u.a. in Kooperation mit Wildwasser e.V. und Frauen- und Mädchengesundheitszentrum e.V.*)
- Ansprechpartnerin für Schülerinnen, Eltern und Lehrkräfte rund um das Thema „Prävention“ von (sexualisierter) Gewalt (*z.B. Vermittlung von Beratungsmöglichkeiten und weiteren Ansprechpartner*innen; jedoch keine fachliche Beratung*)
- Kontakt: ruetermann@st-ursula-freiburg.de oder via Edupage

4.2 Präventionsfachkräfte der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg: Sonja Haag und Susanne Fischer

- Beauftragte der Schulstiftung für den Bereich Prävention und Intervention
- Ansprechpartnerinnen für die Präventionsfachkräfte an den Schulen der Schulstiftung
- Organisation der Schulung und Fortbildung der Präventionsfachkräfte sowie des nichtpädagogischen Personals
- Beratung der Schulleitung im Interventionsfall
- Kontakt: praevention@schulstiftung-freiburg.de

4.3 Schulsozialarbeiterinnen: Heidemarie Korthaus (Dipl. Sozialarbeiterin) und Veronika Hoffmann (Dipl. Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin)

- Kernaufgaben
 - Beratung, Einzelfallhilfe für Schülerinnen
 - Beratung von Lehrerinnen und Lehrern und Eltern
 - Sozialpädagogische Gruppenarbeit/Arbeit in Klassen/Projektarbeit
 - Kooperation und Vernetzung innerhalb- und außerhalb der Schule
- Rahmen der Einzelberatung
 - Niederschwelliges Angebot im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, im Auftrag der Jugendhilfe unterwegs nicht Schulgesetz
 - Berufliche Schweigepflicht gemäß §203 StGB (analog externen Beratungsstellen, Ärzten etc.)
 - Freiwilligkeit
 - „Entschuldigungszettel“ während der Unterrichtszeit
- Kontakt:
 - Heidemarie Korthaus (Dipl. Sozialarbeiterin)
 - Mo-Do 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr und nach Vereinbarung
 - per Mail: heidemarie.korthaus@invia-freiburg.de
 - telefonisch unter 0761 / 38994926 Handy: 01738885670 (zu Bürozeiten)
 - persönlich: Raum 207 (im Treppenhaus), 2. Stock im Haupthaus (Eisenbahnstraße)
 - Veronika Hoffmann (Dipl. Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin)
 - Mo-Fr 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr und nach Vereinbarung (außer Mittwoch)
 - per Mail: veronika.hoffmann@invia-freiburg.de
 - telefonisch unter 0761 / 38994924, mobil: 0173-8885669

4.4 Schulseelsorgerin: Manuela Längle

- Gesprächsangebot in schwierigen und belastenden Situationen (für Schülerinnen, Eltern und Lehrkräfte)
- Schwerpunkt: schwere Erkrankung, Tod und Trauer
- Schweigepflicht
- sonstige Angebote: z.B. Begleitung durch die Abiturzeit, Taizé, Woche der Stille, spirituelle Angebote für Kolleginnen und Kollegen
- Kontakt: laengle@st-ursula-freiburg.de oder via Edupage

4.5 Beratungslehrerin: Sylvia Spitznagel

- Schulschwierigkeiten
- Schul- und Prüfungsangst
- Schullaufbahnfragen
- Schulunlust
- Schwierigkeiten bei der Lern- und Arbeitsorganisation
- Kontakt: spitznagel@st-ursula-freiburg.de oder via Edupage

4.5 Medienpräventionsfachkraft: Marco Schäfer

- Kontakt: schaefer@st-ursula-freiburg.de oder via Edupage

4.5 Abteilungsleitung: Tina Mehr

- Konzeptionelle Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des Sozialcurriculum
- Mitarbeit bei der Entwicklung sozialpädagogischer Themenfelder
- Koordination der Zusammenarbeit von Schulsozialarbeit und Prävention
- Kontakt: mehr@st-ursula-freiburg.de oder via Edupage

5. Handreichung bei Verdacht gegenüber einer Person aus dem sozialen Nahraum außerhalb der Schule

5.1. Vorgehen		Verantwortliche/r	Dok.
1	Betroffene Schülerin, eine Mitschülerin, Angehörige oder ein/e Freund/in der Person vertraut sich einem/r Mitarbeiter/in an (erwachsene/r Beschäftigte/r der Schule ⁴).	Eingeweihte Person	
2	Mitarbeiter/in informiert die SL und hält Rücksprache mit einer Beratungsstelle ⁵ , der insoweit erfahrenen Fachkraft der ST ⁶ oder der SPB ⁷ zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und zur Abklärung der nächsten notwendigen Schritte (z.B. Information des Jugendamtes).	Eingeweihte Person	
3	Verpflichtung zur weiteren Information der Schulleitung, ggf. ebenfalls der hinzugezogenen insoweit erfahrenen Fachkraft (Beratungsstelle, insoweit erfahrene Fachkräfte der ST oder SPB).	Eingeweihte Person	
4a	In Absprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (Beratungsstelle, insoweit erfahrene Fachkräfte der ST oder SPB): Kontaktaufnahme mit den/dem Personensorgeberechtigten/n, es sei denn, direkte Gefährdung im Elternhaus.	Eingeweihte Person und SL, ggf. gemeinsam mit Beratungsstelle, insoweit erfahrener Fachkraft der ST oder SPB.	
4b	In Absprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (Beratungsstelle, insoweit erfahrene Fachkräfte der ST oder SPB): Betroffene Schülerin wird über das weitere Vorgehen informiert und auf dem Laufenden gehalten. Ggf. wird (auch zu einem späteren Zeitpunkt) professionelle Hilfe angeboten (psychologische Betreuung).	Eingeweihte Person und SL, ggf. gemeinsam mit Beratungsstelle, insoweit erfahrener Fachkraft der ST oder SPB.	

⁴ Es werden regelmäßig Angebote und Räume geschaffen (*s. u.a. Sozialcurriculum*), um sich vor allem folgenden Beschäftigten des St. Ursula Gymnasiums anvertrauen zu können: LP (Lehrkraft), SPB (Schulsozialarbeiterin), PF (Präventionsfachkraft), SSS (Schulseelsorgerin), BL (Beratungslehrkraft). Weitere Beschäftigte des St. Ursula Gymnasiums, welche angesprochen werden könnten, sind: SL (Schulleitung), SEK (Sekretariat), HAB (Hausaufgabenbetreuung), HM (Hausmeister), KP (Küchenpersonal), PK (Putzkraft).

⁵ **Beratungsstellen (Freiburg)** zum Beispiel: Wildwasser e.V., Wendepunkt e.V., Frauenhorizont e.V.

⁶ **Insoweit erfahrene Fachkräfte der Schulstiftung (ST):** Frau Haag und Frau Fischer.

⁷ **SPB** = Sozialpädagogische Betreuung, Schulsozialarbeit; ebenfalls insoweit erfahrene Fachkräfte. Frau Korthaus und Frau Hoffmann.

5.2 Anmerkungen zur Handreichung

- (1) Insoweit **erfahrene Fachkraft**: Meint in Deutschland die festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung (§8a und §8b SGB VIII). Im schulischen Kontext sind das:
 1. Beratungsstellen⁸,
 2. Frau Haag und Frau Fischer (Präventionsfachkräfte der Schulstiftung)⁹,
 3. Schulsozialarbeiterinnen¹⁰.
- (2) Alle Schritte sind in Rücksprache mit der SL **zu dokumentieren**.
- (3) Die Präventionsfachkraft des St. Ursula Gymnasiums¹¹ ist nicht zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a und §8b SGB VIII ausgebildet. Lediglich der Bereich der Prävention liegt ihrem Aufgabenbereich. Die Intervention und Dokumentation ist Aufgabenbereich der SL. Die Präventionsfachkraft kann jedoch bei den jeweiligen Schritten unterstützend tätig sein (*Kontakt zu Beratungsstellen herstellen, usw.*).
- (4) **Aktualität der Handreichung**: Die letzte Weiterentwicklung und Aktualisierung erfolgte im SJ 22/23 gemeinsam von der Schulleitung und der Präventionsfachkraft des St. Ursula Gymnasiums in Rücksprache mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (*Wildwasser e.V.*). Eine erste Version der Handreichung wurde im Jahr 2014 von der Schulleitung, der Präventionsfachkraft und der Schulsozialarbeit des St. Ursula Gymnasiums entwickelt.

⁸ **Beratungsstellen (Freiburg)** zum Beispiel: Wildwasser e.V. (<https://www.wildwasser-freiburg.de/>), Wendepunkt e.V. (<https://www.wendepunkt-freiburg.de/>), Frauenhorizonte e.V. (<https://www.frauenhorizonte.de/>).

⁹ **Insoweit erfahrene Fachkräfte der Schulstiftung (ST)**: Frau Haag und Frau Fischer. Mail: praevention@schulstiftung-freiburg.de, weitere Informationen unter: <https://www.schulstiftung-freiburg.de/eip/pages/praevention.php>. Insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a und §8b SGB VIII.

¹⁰ **Schulsozialarbeiterinnen**: Heidemarie Korthaus (Dipl. Sozialarbeiterin) und Veronika Hoffmann (Dipl. Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin).

¹¹ Im SJ 22/23: Prisca Rütermann.

6. Handreichung bei Verdacht gegenüber einer Person innerhalb der Schule (Mitarbeiter/in)

6.1 Vorgehen		Verantwortliche/r	Dok.
1	Betroffene Schülerin, eine Mitschülerin, Angehörige oder ein/e Freund/in der Person vertraut sich einem/r Mitarbeiter/in an (erwachsene/r Beschäftigte/r der Schule ¹²).	Eingeweihte Person	
2	Mitarbeiter/in informiert die SL und hält Rücksprache mit einer Beratungsstelle ¹³ , der insoweit erfahrenen Fachkraft der ST ¹⁴ oder der SPB ¹⁵ zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und zur Abklärung der nächsten notwendigen Schritte.	Eingeweihte Person	
3	Verpflichtung zur weiteren Information der Schulleitung, ggf. ebenfalls der hinzugezogenen insoweit erfahrenen Fachkraft (Beratungsstelle, insoweit erfahrene Fachkräfte der ST oder SPB).	Eingeweihte Person und Schulleitung	
4	In Absprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (Beratungsstelle, insoweit erfahrene Fachkräfte der ST oder SPB): Kontaktaufnahme zu den Personensorgeberechtigten ggf. mit eingeweihter Person.	Schulleitung	
5	In Absprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (Beratungsstelle, insoweit erfahrene Fachkräfte der ST oder SPB): Betroffene Schülerin wird über das weitere Vorgehen informiert und auf dem Laufenden gehalten/ggf. wird (auch zu einem späteren Zeitpunkt) professionelle Hilfe angeboten (psychologische Betreuung).	Schulleitung	
(a) Bei begründetem Verdacht			
6a	SL informiert bei begründeten Anhaltspunkten und ggf. nach Rücksprache mit der Beratungsstelle die Leitung der Schulstiftung (SST)	Schulleitung	
7a	SL, SST und ggf. Beratungsstelle oder insoweit erfahrene Fachkraft der ST stimmen weiteres Vorgehen ab. Bei begründeten Anhaltspunkten unmittelbare Information der Personensorgeberechtigten.	Schulstiftung	
8a	Konfrontation des/der beschuldigten Mitarbeiters/Mitarbeiterin (MA); sofortige Freistellung.	Schulstiftung	
9a	Arbeitsrechtliche Konsequenzen (z. B. <i>fristlose Kündigung innerhalb von zwei Wochen</i>). Bei begründeten Anhaltspunkten, bei denen die	Schulstiftung	

¹² Es werden regelmäßig Angebote und Räume geschaffen (s. u.a. *Sozialcurriculum*), um sich vor allem folgenden Beschäftigten des St. Ursula Gymnasiums anvertrauen zu können: LP (Lehrkraft), SPB (Schulsozialarbeiterin), PF (Präventionsfachkraft), SSS (Schulseelsorgerin), BL (Beratungslehrkraft). Weitere Beschäftigte des St. Ursula Gymnasiums, welche theoretisch angesprochen werden könnten, sind: SL (Schulleitung), SEK (Sekretariat), HAB (Hausaufgabenbetreuung), HM (Hausmeister), KP (Küchenpersonal), PK (Putzkraft).

¹³ **Beratungsstellen (Freiburg)** zum Beispiel: Wildwasser e.V., Wendepunkt e.V., Frauenhorizont e.V.

¹⁴ **Insoweit erfahrene Fachkräfte der Schulstiftung (ST):** Frau Haag und Frau Fischer.

¹⁵ **SPB = Sozialpädagogische Betreuung, Schulsozialarbeit; ebenfalls insoweit erfahrene Fachkräfte.** Frau Korthaus und Frau Hoffmann.

	Dimension der Vorwürfe nicht im strafrechtlichen Bereich, sondern unterhalb liegt, und deshalb eine sofortige Freistellung arbeitsrechtlich nicht adäquat ist, werden ggf. andere Maßnahmen ergriffen (z.B. <i>Abmahnung, Auflagen</i>).		
(b) Bei unbegründetem Verdacht			
6b	Rehabilitation des/der MA (Hilfestellung)	Schulstiftung gemeinsam mit Schulleitung	
7b	Schulrechtliche Konsequenzen für die Schülerin/den Schüler	Schulleitung	

6.2 Anmerkungen zur Handreichung

- (1) Insoweit **erfahrene Fachkraft**: Meint in Deutschland die festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung (§8a und §8b SGB VIII). Im schulischen Kontext sind das:
1. Beratungsstellen¹⁶,
 2. Frau Haag und Frau Fischer (Präventionsfachkräfte der Schulstiftung)¹⁷,
 3. Schulsozialarbeiterinnen¹⁸.
- (2) Alle Schritte sind in Rücksprache mit der SL **zu dokumentieren**.
- (3) Die Präventionsfachkraft des St. Ursula Gymnasiums¹⁹ ist nicht zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a und §8b SGB VIII ausgebildet. Lediglich der Bereich der Prävention liegt ihrem Aufgabenbereich. Die Intervention und Dokumentation ist Aufgabenbereich der SL. Die Präventionsfachkraft kann jedoch bei den jeweiligen Schritten unterstützend tätig sein (*Kontakt zu Beratungsstellen herstellen, usw.*).
- (4) **Aktualität der Handreichung**: Die letzte Weiterentwicklung und Aktualisierung erfolgte im SJ 22/23 gemeinsam von der Schulleitung und der Präventionsfachkraft des St. Ursula Gymnasiums in Rücksprache mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (*Wildwasser e.V.*). Eine erste Version der Handreichung wurde im Jahr 2014 von der Schulleitung, der Präventionsfachkraft und der Schulsozialarbeit des St. Ursula Gymnasiums entwickelt.

¹⁶ **Beratungsstellen (Freiburg)** zum Beispiel: Wildwasser e.V. (<https://www.wildwasser-freiburg.de/>), Wendepunkt e.V. (<https://www.wendepunkt-freiburg.de/>), Frauenhorizonte e.V. (<https://www.frauenhorizonte.de/>).

¹⁷ **Insoweit erfahrene Fachkräfte der Schulstiftung (ST)**: Frau Haag und Frau Fischer. Mail: praevention@schulstiftung-freiburg.de, weitere Informationen unter: <https://www.schulstiftung-freiburg.de/eip/pages/praevention.php>. Insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a und §8b SGB VIII.

¹⁸ **Schulsozialarbeiterinnen**: Heidemarie Korthaus (Dipl. Sozialarbeiterin) und Veronika Hoffmann (Dipl. Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin).

¹⁹ Im SJ 22/23: Prisca Rütermann.

7. Gesetzesgrundlage (auf die in den Handreichungen Bezug genommen wird)

§85 (3) SchG Baden-Württemberg; Information des Jugendamtes

Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen.²⁰

§8a (4) SGB VIII; Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.²¹

§8b SGB VIII; Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.²²

²⁰ Quelle: Landesrecht BW, Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG).

²¹ Quelle: Bundesministerium der Justiz, online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/8a.html, letzter Zugriff: 17.01.2023.

²² Quelle: Bundesministerium der Justiz, online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/8b.html, letzter Zugriff: 17.01.2023.

